

## § 6 TVGDV Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Bundesrecht

---

### Zweiter Abschnitt – Allgemeinverbindlicherklärung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit

**Titel:** Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** TVGDV

**Gliederungs-Nr.:** 802-1-3

**Normtyp:** Rechtsverordnung

#### § 6 TVGDV – Verhandlung über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

(1) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft den Tarifausschuss zu einer Verhandlung über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ein und macht den Zeitpunkt der Verhandlung im Bundesanzeiger bekannt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Verhandlung muss nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme ( § 4 Absatz 1 Satz 2 ) liegen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Mitgliedern des Tarifausschusses von den Stellungnahmen Kenntnis.

(3) <sup>1</sup>Den in § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes Genannten ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der Tarifausschuss kann Äußerungen anderer zulassen. <sup>2</sup>Die Äußerung in der Verhandlung setzt eine vorherige schriftliche Stellungnahme nicht voraus.